



Ergänzende Informationen zum Bowlingsport
Detailhinweise, wie Bowling stattfindet
Darstellung der Corona-bedingten Vorgangsweise

Stand 17.9.2020

Handlungsempfehlung BOWLING

Grundlage ist u.a. die LOCKERUNGSVERORDNUNG in der aktuellen Fassung **BGBI. II Nr. 197/2020** v. 17.9.2020

LVO-7e/20

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

A) Massenbeförderungsmittel:

§1 – Abstand halten & mechanische Schutzvorrichtung tragen – also Schild, Visier, Maske.

B) Kundenbereiche:

§2 (1) Beim Betreten des **Kundenbereichs von Betriebsstätten** ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mind. 1 m** einzuhalten.

§2 (6) Abweichend von Abs. 1 gilt beim Betreten von **Veranstaltungsorten** in Betriebsstätten **§10 Abs. 6 bis 9 sinngemäß**.

C) Ort der beruflichen Tätigkeit

§3. (1) Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von **mindestens 1 Meter** einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

D) Sport

§8 (1) Das Betreten von Sportstätten gem. § 3 Z 11 BSVG 2017, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 zulässig. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2017/100>

(2) Bei Ausübung der Sportart ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Siehe dazu Pkt. 2b auf Seite 3.

E) Veranstaltungen

§10 (1) Als Veranstaltungen gelten insbesondere **geplante Zusammenkünfte** Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, **Sportveranstaltungen aller Art** – denn unter „**GEPLANTE ZUSAMMENKÜNFTE**“ fallen **STM, LM & alle sonstigen Bewerbe eines LV** wie Special-League, Turniere von Bowlingcentern . Bewerbe von Vereinen oder im Rahmen von Betriebsfeiern und sinngemäß.

§10 (5) Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 200 Personen (**>200 im Bowlingbereich eher nicht gegeben**) hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen:

1. Regelungen zur **Steuerung der Besucherströme**,
2. spezifische **Hygienevorgaben**,
3. Regelungen zum Verhalten bei **Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion**,
4. Regelungen betreffend die **Nutzung sanitärer Einrichtungen**,
5. Regelungen betr. die **Verabreichung von Speisen und Getränken**. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

§10 (6) Bei Veranstaltungen mit **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder **nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe** angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.



So wie die Bewerbe selbst zwar amerikanisch (also Wechselbahn), aber **OHNE Bahnenwechsel** gespielt werden, **bleiben** auch die zugehörigen Personen (Ausnahme z.B. Toilettenbesuch) **auf ihren zugewiesenen Plätzen!**

§10 (7) Beim **Betreteten von Veranstaltungsorten** gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische **Schutzvorrichtung zu tragen**. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

6. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass **jeder Kunde** in geschlossenen Räumen der Betriebsstätte durch den Betreiber oder einen Mitarbeiter **platziert wird**. Das ist im Bowling zufolge Bahnzuteilung automatisch gegeben, betrifft aber auch die Tischzuteilung bei aufrechtem Gastronomiebereich!

§10 (8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist ggü. Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mind. 1 m** einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. **Für Meisterschaften und Turniere ist möglichst durchgängig auf den gleichen Bahnen zu spielen. Es sind also Bahnenwechsel und damit die durch eine sonst nach jedem Bahnenwechsel nötige Desinfektion der Anlagen anfallenden Unterbrechungen zu vermeiden.**

Für Ersatzspieler und sonstige vereins- bzw. mannschaftszugehörige Personen gelten die den Bahnen (la-gemäßig) zugehörigen Tischbereiche als „zugewiesene Sitzplätze“. Sh. auch §10.6.

§10 (9) Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung

1. der Mindestabstand von 1 m zwischen Personen und/oder
2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,

ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt **nicht für Teilnehmer**, während sie sich auf ihren **Sitzplätzen** aufhalten sowie für **Vortragende**.

F) Ausnahmen

§11 (4) Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

§11 (9) Sperrstundenregelungen nach dieser Verordnung gelten nicht für geschlossene Gesellschaften, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der Betriebsstätte des Gastgewerbes oder dem Betreiber der Veranstaltungsstätte die Teilnehmer der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Betriebsstätte des Gastgewerbes oder der Veranstaltungsort ausschließlich durch Teilnehmer der geschlossenen Gesellschaft betreten werden.

Übersicht der Lockerungen/Anpassungen per 11.9.2020

1) Erfassung von Personen, Veranlassungen

a) Personenerfassung allgemein

- In Bowlingcentern ist für die Sportausübung und alle anderen Veranstaltungen die Teilnahme mittels **Teilnehmerlisten** zu dokumentieren –gilt für ALLE Gäste, ZuseherInnen & sinngemäß.
- Für die richtige Reaktion im Anlassfall müssen die **Kontaktdaten** aller TeilnehmerInnen (bei Kindern auch der Erziehungsberechtigten) zur Verfügung stehen, im Rahmen von Ferienspielen (z.B. WienXtra) die Kontaktnummer einer maßgeblichen Begleitperson.

b) Personenerfassung bei Meisterschaften in Ligen aller Art

- **(ÖSKB, LV, Betriebsligen; Specials und sinngemäß erfolgt die Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).**
- Jeder **Verein erstellt** für Ligabewerbe / Vereinstrainings / Turniere etc. komplette **Namenslisten**, die jeweils anwesenden Personen werden angekreuzt.
- Vereine geben die Listen beim **Counter** ab, im **Rahmen von Meisterschaften (STM, Landesbewerb, Betriebssport etc.) gesammelt im Wege der Bewerbleitung.**



c) Personenerfassung freies Bowling (Open Bowler)

- Das jeweilige **Center** legt **Anwesenheitslisten** auf, alle gemeinsam Spielenden - Einzelperson bis größere Gruppe wie z.B. Firmenfeier, Kindergeburtstag etc.- sind einzutragen – das gilt auch für Schulbowling (Listenerstellung durch verantwortliche Begleitpersonen), WienXtra, Ferienspiele, Schulsporttage und sinngemäß.
- **Betriebssport, Specials-League** etc. - jeder diesbezügliche **Verein** trägt die Namen aller TeilnehmerInnen ein – weiters teamzugehörige Begleitpersonen
- In JEDER obgenannten Personengruppe sind die **Kontaktdaten** (Telefon, WhatsApp etc.) **mindestens einer verantwortlichen Person** anzugeben. Die Listen werden vom Anlagenbetreiber datensicher verwahrt und **nach spätestens 21 Tagen vernichtet**.

d) Veranlassung im COVID-19-Verdachtsfall

- Die **Hallenverantwortlichen informieren** die örtlich zuständige **Gesundheitsbehörde**, also je nach Ort Bezirkshauptmannschaft / Magistrat / Amtsarzt bzw. Amtsärztin.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt – ebenso z.B. allfällige Testungen und andere Maßnahmen.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend Anweisung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

2) Flächenbedarf, Abstandsregel

a) M2 je Person

- In den Anlagen wird zwischen Bahnenbereich und allgemeinem Bereich unterschieden. Die Beschränkung nach m²/Person ist per 1.7.20 entfallen – ein bewusstes Verhalten (**Vorsicht & Rücksicht**) wird trotzdem empfohlen

b) Abstand

- Der Abstand von **mind. 2 m während der SPORTAUSÜBUNG** ist aktuell **seit 5.8. weiterhin erforderlich**, daher ist auch im freien Bowling (Openbowler etc.) wieder **abwechselnd** zeitversetzt zu spielen!
- Im Ligabowling wird **regelkonform** sowieso regeltechnisch immer **nur abwechselnd gespielt**, wodurch sich die 2 m Abstand während der Ausübung des Sports automatisch ergeben. Dazu ist der 1m bei den gerade nicht aktiven Personen zu beachten.
- In fast allen Bowlingcentern gibt es **bauliche Trennungen zwischen dem Bahnenbereich** (aktive SpielerInnen) **und dem Rest der Halle** (Zuseher etc.). Gibt es diese nicht, ist im entsprechenden Bereich mit Markierung (Linien, Seile, Möblierung etc.) gesondert **für eine zweifelsfrei erkennbare Trennung zu sorgen**.
- Ist der Bahnenbereich hinter dem Aufenthaltsbereich der Aktiven sehr groß (z.B. Sportoase Sbg. etc.), können vorhandene Tische/Sitze von Ersatzspielern/Coaches genutzt werden.
- Hat der Aufenthaltsbereich der Bahnen keine Trennung zum allgemeinen Hallenteil, ist eine solche **Trennung auf Meisterschaftsdauer gesondert herzustellen** – Seile, Sesselreihen etc. je nach Möglichkeit.
- Aufgrund der aktuellen ebenso wie ggf. weiteren Einschränkungen zufolge Covid-19 sind z.B. bei Abstandsregelungen **Center mit Trennwänden weiterhin im Vorteil. Es gelten dabei nur Trennwände, die mindestens bis 1,8 m über Bodenniveau** reichen – nur dann ist ggü. der jeweiligen Nachbar-Doppelbahn auch für stehende oder gehende Personen der Ersatz für den sonst nötigen 1m Abstand gegeben!
- Solche diese Wände ermöglichen dann mehr Personen je Bahn. Aufgrund des aktuell wieder geltenden Abstands von 1 m wird daher dringend empfohlen, die **Personenanzahl zu begrenzen**, und zwar auf Anlagen
 - **mit** Trennwand zwischen den Doppelbahnen **max. 4** Personen je Bahn
 - **ohne** Trennwand zwischen den Doppelbahnen **max. 3** Personen je Bahn - oder **alternativ** nur jede 2. Bahn vergeben – dann sind 4 Pers. auf jeder 2. Bahn möglich**Je nach Entwicklung der Situation oder geänderten Vorgaben können diese Personenzahlen von 4/3 kurzfristig auf 3/2 reduziert werden müssen – Entscheidung im Verantwortungsbereich des bewerbveranstaltenden Landesverbandes möglich!**



3) Bewerbleitung Meisterschaften

BewerbleiterInnen & SchiedsrichterInnen im Rahmen offizieller Meisterschaften der jeweiligen Landesverbände haben von Bewerbungsbeginn (Inkasso etc.) bis Bewerbbende (Abgabe des letzten Spielformulars) eine mechanische Schutzvorrichtung zu tragen

4) Art der Gäste

a) Profisport

- In Österreich gibt es keinen Profisport im Bowling

b) SportbowlerInnen

- Das sind sämtliche Damen/Herren/Jugendliche aller Altersgruppen, die im Ligabereich spielen – beginnend von Haus- und **Betriebssportligen über höhere Spielklassen bis zu den Landesligen. Diese Personen haben eigene Schuhe & eigenes Kugelmateral**, für das sie ausschließlich selbst verantwortlich sind.
- Es gibt im Bowling keine Bundesliga oder sonstige nationale Liga. Alle **STM und ÖM werden gesondert ausgeschrieben**, man qualifiziert sich dafür in jedem einzelnen Bewerb (Team, Trio, Doppel etc.) aus den Landesbewerben. Die **Durchführung** jeder einzelnen STM/ÖM wird vom **ÖSKB mit dem jeweiligen Hallenbetreiber und dem Landesverband zusätzlich vertraglich geregelt**.
- Hier kann je nach Situation **bzgl. Covid-19 auf die aktuelle Situation reagiert** werden – die aktuelle Entwicklung Anfang Juli mit steigenden Zahlen in vielen Ländern mahnt zur VORSICHT. Per 28.7. ist in zusätzlichen Bereichen (z.B. Supermarkt) ein MNS zu tragen.
- Für **Bowlingbewerbe** gelten die jeweils hinter den Bahnen situierten Tische, Sitzgruppen etc. als **zugewiesene Plätze** für Betreuer, Ersatzspieler etc. der spielenden Mannschaften.
- Die Bowlingcenter bzw. die Bewerbleitung des Landesverbandes wird bei Meisterschaftsbewerben für die **Zuweisung eines Tisches samt Sitzgelegenheiten an die jeweilige Mannschaft** sorgen – **jeder Mannschaft „ihr“ zugewiesener gekennzeichnete Tisch** nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bzw. der Möblierung!
- Ist der nötige Abstand nicht möglich, ist auch hier „bei Tisch“ ein mechanischer Gesichtsschutz zu tragen! Dieser Gesichtsschutz kann entfallen bei **1.) Personen gemeinsamen Haushalts bzw. 2.) einer einheitlichen Besuchergruppe**. Als letztere können die Vereinsangehörigen gelten, aber ohne Durchmischung mit Vereinsfremden Personen.
Es werden alle „Zuschauer“ abstandsbedingt ersucht, bei „ihren“ zugehörigen Personengruppen zu bleiben und die Neugier auf andere Ergebnisse zu unterdrücken, da sonst in den Sitzbereichen die Abstände nicht einhaltbar sind. Die Alternative „Gesichtsschutz für alle“ möchten wir nicht.

c) HobbybowlerInnen

- Das sind alle sonstigen Personen. Diese benötigen Bowlingschuhe und Kugeln aus der jeweiligen Sportanlage. **Bowlingsschuhe** werden personenbezogen am Counter vom Personal der Anlage ausgegeben, Kugeln liegen üblicherweise hinter den Bahnen auf.
- Jedes Bowlingcenter hat die **Handhabung** (Ausgabe/Rücknahme) von Leihschuhen & Kugelmateral gesondert und für alle **einsehbar zu regeln** – einschließlich allenfalls nötiger **Desinfektion**
- Betreuung zum **Lernen** soll mit der nötigen Vorsicht erfolgen – überwiegend durch Vorzeigen **ohne Körperkontakt**.

5) Welche Art Bowling ist möglich

a) Open Bowling

- Beliebige Personen, die in eine Anlage kommen und dort Bowling spielen. Dabei besteht nur ein Unterschied bzgl. **eigener / ausgeborgter Ausrüstung** (sh. Pkt. 2), aber ist kein grundsätzlicher Unterschied zwischen **Freizeitbowling & Ligabowling**.
- **Anlagenverantwortliche** können ggf. auch **Zeitfenster** für Openbowler und Sportbowler vorsehen ODER diese jeweils in einem Bereich der Anlage einteilen



b) Liga Bowling

- **Ligabowling** gibt es nur in Anlagen mit **Abnahme des ÖSKB** - dokumentiert mit entsprechender Urkunde. Je nach Bewerb spielen 1 bis max. 5 Personen je Bahn – **sofern nicht Covid-bedingt eine max. Personenzahl vorgegeben** werden muss..
- Der entsprechende Modus (ggf. **Personenbeschränkung** bei höheren Fallzahlen) ist einvernehmlich mit den **Hallenverantwortlichen** festzulegen:
 - = bei allen **LV-Bewerben** mit den zuständigen **Landesverband** mittels genereller **Bewerbvereinbarung** bzw. **Sportprogramm** des Landes
 - = bei **STM/ÖM** mit dem **LV** & zusätzlich mit dem **ÖSKB**.
- Beispiel: im Trio spielen 3 Personen pro Bahn, im Teambewerb gilt für die aktuelle Saison die Empfehlung von 4 Pers. je Team, bei 5er-Teams eine entspr. Aufteilung auf mehrere Bahnen wie z.B. 3+2 versus 2+3 auf benachbarten Doppelbahnen.
- Je nach Entwicklung Covid-19 **können LV/ÖSKB** für Bewerbe **festlegen**:
 - = Weniger **Aktive je Bahn** – ist bei Bahnen mit Trennwänden zu den angrenzenden Doppelbahnen aufgrund höherer Sicherheit nur in Ausnahmefällen nötig
 - = **Spielweise** amerikanisch/europäisch = mit/ohne Wechselbahn
 - = **Je nach Situation Covid bleibt dem ÖSKB bzw. dem veranstaltenden Landesverband auch im Einzelfall (Meisterschaftsrunde etc.) eine verschärfende Regelung vorbehalten – diese ist in der jeweiligen speziellen Bewerbausschreibung explizit anzugeben.**
- Derartige Sicherheitsregelungen – z.B. nötiger Moduswechsel im Sportjahr - haben jedenfalls **KEINE** Auswirkung auf die Wertung von Bewerben.

6) Sonstiges:

a) Risikogruppen, Hygiene, Verkehrsbeschränkung etc.

- Jedes Bowlingcenter hat ein **Hygienekonzept** samt **Reinigungsplan** für Infrastruktur (Bahnenanlagen, Schreibpulte etc.) und Material (Hauskugeln, Leihschuhe etc. zu erstellen)
- **Desinfektionsmöglichkeiten** sind in den Bowlingcentern in ausreichendem Maß vorzusehen, und zwar für **Schuhe/Hauskugeln**, im **Sanitärbereich** und allfälligen sonstigen Anlagenteilen (ProShop, Klubräume etc.) sowie hallenspezifisch zu regeln.
- **Desinfektionsmöglichkeiten** im Bowlingbereich sowie in den allgemeinen Teilen der Anlage vorzusehen.
- **SportbowlerInnen** sind für persönliches Material (Kugeln, Schuhe etc.) selbst verantwortlich.
- Siehe dazu die Allgemeinen Empfehlungen auf der Homepage von Sport Austria
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

b) Anlagenspezifisch ist intern zu regeln:

- **Beachtung** der von der Bundesregierung generell verordneten Maßnahmen sowie der Fachinformationen und Handlungsempfehlungen (siehe weiterführende Informationen)
- **Erstellung** eines Hygiene- und Reinigungsplans für die Sportstätteninfrastruktur – z.B. mit Angaben, was wo, wie & wie oft zu reinigen ist, das Führen eines Reinigungstagebuchs etc.
- **Benennung** von betriebsinternen Verantwortlichen bzw. Ansprechpersonen – klare Kommunikation der Zuständigkeiten
- **Schulung** der MitarbeiterInnen hinsichtlich der generellen Maßnahmen und der für den Arbeitsbereich speziellen Maßnahmen
- **Schulung** der MitarbeiterInnen im Umgang mit Personen mit Behinderung und den entsprechenden Handlungsempfehlungen
- Klare **Kommunikation** der „Spielregeln“ für die BesucherInnen
- **Informationen** für neue KundInnen sowie Gruppen, wie z.B. Schulklassen, Firmenteam etc.